



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Umwelt, Wirtschaft,
Gleichstellung und Organisation

Stadträtin Christiane Hinninger

23. März 2023

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. März 2023 Frage Nr. 130
gestellt durch die Stadtverordnete Sabine Ludwig-Braun der Fraktion SPD

Frage:

Bei energetischer Sanierung von Gebäuden werden oftmals Unterschlupf- und Nistmöglichkeiten für sogenannte Kulturfolger zerstört. Mit einstimmigem Beschluss hat der Ortsbeirat Westend/Bleichstraße den Magistrat am 02. November 21 gebeten zu prüfen, ob Hauseigentümer im Westend vor geplanten Fassadenrenovierungen und energetischen Ertüchtigungen ihrer Gebäude rechtlich verpflichtet werden können, ornithologisch prüfen zu lassen, ob Nistnischen und -schlüpfe an ihren Liegenschaften vorhanden sind. Außerdem sollte geprüft werden, ob sie verpflichtet werden können, artgerechten Ersatz zu schaffen. Der Ortsbeirat Westend/Bleichstraße hat am 29. Juni 2022 wiederum einstimmig an die Angelegenheit erinnert, bis heute ohne Ergebnis.

Ich frage den Magistrat:

1. Wie ist der Sachstand dieser Überprüfungen?
2. Gibt es Bemühungen, mit den städtischen Wohnungsgesellschaften und „Haus und Grund“ rechtliche Voraussetzungen für diesen urbanen Artenschutz zu schaffen?

Die Frage der Stadtverordneten Frau Sabine Ludwig-Braun beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Der Beschluss des Ortsbeirates vom 3. November 2021 wurde auf das Dezernat IV (alt) ausgewiesen. Nach der Recherche lag der ursprüngliche Beschluss dem Dezernat nicht vor. Der erwähnte Erinnerungsbeschluss vom 29. Juni 2022 wurde vom vertretungsweise zuständigen Magistratskollegen Bürgermeister Dr. Franz am 29. Juli 2023 schriftlich beantwortet. Hierbei wurde auf das Nichtvorliegen des Beschlusses von 3. November 2021

hingewiesen. In der Sache wurde mitgeteilt, dass gemäß Auskunft des Bauaufsichtsamtes keine Rechtsgrundlage im Planungs- bzw. Bauordnungsrecht existiert, um Nisthilfen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu fordern. Des Weiteren wurde darauf verwiesen, dass es sich bei Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen wie auch bei energetischen Ertüchtigungen von Fassaden meist um genehmigungsfreie Maßnahmen handelt. Lediglich in Fällen, in denen ein B-Plan Festsetzungen zu Maßnahmen für Artenschutz enthält, können entsprechende Maßnahmen - und auch nur für Neubauten - baurechtlich eingefordert werden.

Ich habe anlässlich der vorliegenden Frage den Sachverhalt auch naturschutzrechtlich prüfen lassen.

Das Rechtsamt teilt aktuell mit, dass das Naturschutzrecht keine Rechtsgrundlage für eine flächendeckende Verpflichtung von Hauseigentümer bereithält, ihre Gebäude vor Durchführung einer geplanten Fassadenrenovierung oder energetischen Ertüchtigung professionell (d.h. durch einen Sachverständigen) daraufhin überprüfen zu lassen, ob eine Gefahr für eventuell vorhandenen Niststätten sogenannter Kulturfolger (z.B. Sperlinge, Hausrotschwänze, Mauersegler) droht.

Allerdings ist es der unteren Naturschutzbehörde möglich, im Einzelfall einzuschreiten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) droht:

- § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Lebensstellen wilder Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 verbietet es, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen dieses Einschreitens steht es im Ermessen der Behörde, dem Bauherrn, falls erforderlich, gegebenenfalls auch eine sachverständige Begutachtung aufzugeben. Die Erteilung einer Befreiung von den o.g. Vorschriften ist gemäß § 67 BNatSchG vom Vorliegen besonderer Voraussetzungen abhängig und kann mit Auflagen verbunden werden. Dazu kann auch die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzniststätten gehören.

Soweit die Information des Rechtsamtes. Natürlich ist es Voraussetzung für ein Einschreiten der UNB, dass diese von einem konkreten Einzelfall Kenntnis erhält.

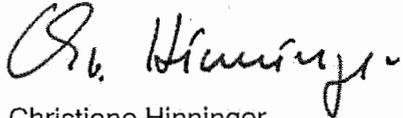
Zu 2.:

Aus dem zu Pkt. 1 ausgeführten ergibt sich, dass lediglich die Möglichkeit besteht, Absprachen über ein entsprechendes, freiwilliges Vorgehen zu treffen. Formelle Regelungen bestehen hier aber nicht.

Hinsichtlich „Haus & Grund“ wäre zu bedenken, dass nicht alle Hausbesitzende notwendigerweise Mitglieder dieser Vereinigung sind. Darüber hinaus ist fraglich, ob eine Absprache mit Haus & Grund für die Mitglieder rechtlich verbindlich getroffen werden kann.

Anders sieht es bei den städtischen Wohnungsgesellschaften GWW / GWG aus. Hier ist das Vorgehen mit dem Umweltamt abgestimmt. Vor Arbeiten an Fassaden werden diese auf eventuell vorhandene Neststätten überprüft und ggf. Maßnahmen zum Schutz ergriffen. Zudem werden Nisthilfen angebracht.

Das Umweltamt informiert aktiv über den Artenschutz und gibt Ratschläge. Gerade wurde eine entsprechende Broschüre überarbeitet und neu aufgelegt.



Christiane Hinninger
Stadträtin



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

16. Mai 2023

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.05.2023, Frage Nr. 117
gestellt durch den Stadtverordneten Herr Bachmann (Fraktion Freie Wähler / Pro Auto).

Frage:

In der Antwort des Magistrates zur Anfrage 22-F-15-0004 wurde im August 2022 wurden verschiedene Sachstände und Vorgehensweisen zur Erarbeitung einer Vergaberichtlinie avisiert. Konkrete Informationen zu einer möglichen Umsetzung in den einzelnen Bereichen sind bislang nicht bekannt

Ich frage daher den Magistrat:

1. Gibt es diese Vergaberichtlinie zwischenzeitlich?
2. Wenn ja, in welchen Dezernaten bzw. Beteiligungen wurde diese implementiert?
3. Wenn ja, wann wird diese den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellt und warum ist dies bisher noch nicht erfolgt?
4. Wenn nein, wann ist mit dieser Vergaberichtlinie jeweils zu rechnen?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

1. Der Antwort seien die folgenden grundsätzlichen Hinweise vorangeschickt:

Seit 1986 gibt es die Ausschreibungs- und Vergabegrundsätze der Landeshauptstadt Wiesbaden, in denen auch auf Aspekte der Nachhaltigkeit eingegangen wird. Nachhaltigkeitskriterien bei Beschaffungsvorgängen können verfahrensunabhängig berücksichtigt werden, müssen allerdings mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Möglichkeiten, Nachhaltigkeitskriterien in einem Vergabeverfahren berücksichtigen zu können, bestehen v.a. in der Gestaltung der Leistungsbeschreibung (und damit beim Auftragsgegenstand selbst), den Zuschlagskriterien sowie den Auftragsausführungsbestimmungen. In der Leistungsbeschreibung können Auftraggeber nachhaltige Merkmale als Produkteigenschaft vorgeben. Hier eignen sich beispielsweise Gütezeichen, Umweltsiegel und bspw. die Verwendung von bestimmten umweltfreundlichen (Bau)Materialien. Auch bei der Festlegung der Zuschlagskriterien können Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden, beispielsweise die

Kreislauforientierte Beschaffung (Berücksichtigung einer längst möglichen Nutzung von Produkten und Rohstoffen u.a. durch Wiederverwendung, Reparatur, Aufarbeitung und Recycling) oder Lebenszykluskosten.

Eine weitere Möglichkeit zur Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien gibt es bei den Bestimmungen zur Auftragsausführung; hier z.B. vertragliche Vorgaben von Nachhaltigkeit bei Planungs-, Bau- und Konstruktionsleistungen, spezielle Entsorgungs- oder besondere Transportpflichten. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien muss immer in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und kann somit nur individuell seitens der Fachbereiche festgelegt werden (z.B. Einsatz von Recyclingpapier; Beschluss Nr. 0028 der Stadtverordnetenversammlung vom 10. März 2020).

Beschaffungsvorgänge und Auftragsvergaben sind dezentral organisiert und liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fachämter. Diese sind inhaltlich für die Vergabe (Festlegen der Eignungskriterien, Definition des Leistungsgegenstandes, der Zuschlagskriterien und der Ausführungsbestimmungen) verantwortlich und haben die entsprechende Produkt- und Marktkenntnis.

Die Festlegung von allgemeingültigen Nachhaltigkeitskriterien kann auf Grund der Heterogenität der Auftragsgegenstände nicht standardisiert erfolgen.

Allerdings erfolgte bereits in den Ausschreibungs- und Vergabegrundsätzen der Landeshauptstadt Wiesbaden eine Sensibilisierung zur Verwendung umweltfreundlicher Produkte und Verfahren sowie zum sozialen Arbeitsschutz. Das Bewusstsein hierfür ist in den Fachabteilungen vorhanden. In der Praxis finden sich bereits viele Beispiele für nachhaltige Beschaffung:

- ökologische Produkte in vielen Rahmenverträgen von „Verbrauchsmaterialien“;
- BNB-Koordinatoren, die Bauvorhaben begleiten;
- vertragliche Gestaltung bei Planungsleistungen, die die Prinzipien der Nachhaltigkeit bei Bau, Konstruktion und Betrieb sowie umweltfreundliche Materialien berücksichtigen;
- Beschaffung von sauberen bzw. emissionsfreien Fahrzeugen und Auflagen für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei der Schülerbeförderung;
- besondere städtische Auflagen zum Schutz von Bäumen.

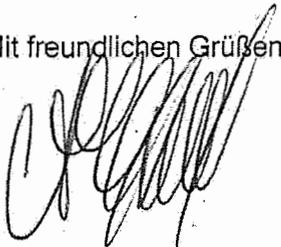
Die Abteilung 2304 Vergabe des Liegenschaftsamtes kann hier die Bedarfsstellen weiter sensibilisieren und Informationen zu Nachhaltigkeit in der Vergabe auf dem entsprechenden Portal zur Verfügung stellen.

Insgesamt ist allerdings darauf zu achten, dass Vergabeprozesse durch die Anforderungen nicht zu komplex und bürokratisch werden und dadurch der Bietermarkt erheblich eingeschränkt wird.

2. Die Ausschreibungs- und Vergabegrundsätze der Landeshauptstadt Wiesbaden gelten für die Kernverwaltung; die Ämter werden darin für eine nachhaltige Beschaffung sensibilisiert.
3. Die Grundsätze wurden zuletzt mit Magistratsbeschluss Nr. 0323 vom 03.04.2001 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0161 vom 22.05.2001 geändert (aktuell geltende Fassung).

4. Hier ist nach wie vor auf die Antwort zur Anfrage 22-F-15-0004 vom 24.08.2022 zu verweisen: Auf Grundlage von Formulierungsvorschlägen von Amt 36 wird derzeit seitens Amt 15 bzw. Amt 11 die Aufnahme von Nachhaltigkeitskriterien in die Dienst- und Geschäftsanweisung (DIGA) geprüft. Die WVV erarbeitet gegenwärtig eine Vergaberichtlinie, welche künftig für alle Beteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden Anwendung finden soll.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and strokes, positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.



Der Magistrat

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Dezernat I

13. Juli 2023

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2023, Frage Nr. 147
gestellt durch den Stadtverordneten Petermartin Oschmann (Fraktion Freie Wähler)

Frage:

Am 07.06.2022 gab es eine Pressemeldung der LHW zum Thema „Besser zur Schule“. Also vor über einem Jahr. Am 22.05.2023 gab es zum aktuellen Sachstand einen kritischen Bericht im WK vom 22.05.2023.

Ich frage daher den Magistrat:

1. Wann werden die Mobilitätskonzepte dem zuständigen Ausschuss vorgestellt?
2. Wann bekommt die Dotzheimer Grundschule einen Rollerabstellplatz?
3. Wann gibt es eine Querungshilfe an der Kreuzung Bethel- und Wiesbadener Straße?
4. Wann gibt es eine fest definierte Hol- und Bringzone für die Eltern an der Philipp-Reis-Schule?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Seit Beginn des Programms *Besser zur Schule* in Wiesbaden, haben bislang 10 Schulen das Angebot zur Erstellung von Schulmobilitätsplänen wahrgenommen. Es ist davon auszugehen, dass sich in den nächsten Jahren auch weitere Schulen an dem Programm beteiligen werden. Im Rahmen der Erstellung einzelner Schulmobilitätspläne ist immer vorgesehen, den entsprechenden Ortsbeirat mit einzubinden, da die dort erarbeiteten Maßnahmenvorschlägen in der Regel innerhalb eines einzelnen Ortsbezirks verortet sind. Die regelmäßige Beteiligung eines städtischen Ausschusses ist im Prozess dagegen nicht vorgesehen.

Zu 2.

Der Schule ist im Rahmen ihres Mobilitätskonzeptes die Schaffung von Stellplätzen für Roller wichtig. Mit der Schulleiterin wurde zwischenzeitlich Kontakt für mögliche Standorte aufgenommen. Hier laufen letzte Abstimmungen.

Aufgrund anstehender und noch nicht konkret geplanter baulicher Maßnahmen soll zum jetzigen Zeitpunkt vor Ort keine überdachte Lösung für Abstellbügel geschaffen werden. Unabhängig davon ist bei überdachten Lösungen ein langwieriger Prozess zu erwarten, da hier Forderungen des Denkmalschutzes zu beachten sind und Überdachungen einer Baugenehmigung bedürfen. Unkritisch wird die Befestigung von Rollerbügeln gesehen, da diese jederzeit wieder versetzt werden können und somit keine Einschränkungen bestehen. Es ist angedacht, dass die Schule sich um die Finanzierung der Bügel kümmert, seitens des Schulamtes werden die Kosten für die Montage übernommen.

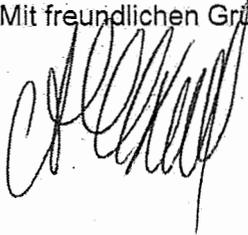
Zu 3.

Der Fahrbahnteiler in der Wiesbadener Straße ist fertig geplant. Die Ausführung ist für das 2. Halbjahr 2023 geplant.

Zu 4.

Das Tiefbau- und Vermessungsamt befindet sich in Abstimmung mit der Philipp-Reis-Schule. Es finden derzeit Termine zur Standortfindung statt. Sobald die Standorte feststehen, wird eine entsprechende Sitzungsvorlage in den Geschäftsgang gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive name, located below the closing text.



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Smart City, Europa
und Ordnung

Stadträtin Maral Koohestanian

Juli 2023

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.05.2023, Frage Nr. 133,
gestellt durch die Stadtverordnete Michaela Apel (SPD-Fraktion)

Frage:

Im Westend rauchen offensichtlich Minderjährige, teilweise sogar Kinder E-Zigaretten. Der Verkauf an sie ist laut Jugendschutzgesetz (§ 10 JuSchG) nicht erlaubt, da es sich auch bei E-Zigaretten um Tabakwaren handelt. Dennoch haben die Kinder und Jugendlichen anscheinend uneingeschränkten Zugang zu den Produkten. Wenn man sie fragt, woher sie E-Zigaretten haben, verweisen sie auf Kioske/Geschäfte in der Nähe.

Ich frage daher den Magistrat,

1. Werden die Alkoholtestkäufe, mit denen die Einhaltung von Jugendschutzvorschriften überprüft wurde, weiterhin durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
2. Wird dabei auch der Umgang mit Tabakprodukten getestet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Welche weiteren Maßnahmen zur Vermittlung der rechtlichen Pflichten, die Gewerbetreibende in Bezug auf den Jugendschutz treffen, hält der Magistrat für sinnvoll, z.B. aufklärende Flyer in unterschiedlichen Sprachen, präventive individuelle Ansprache?

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

In den vergangenen Jahren bis einschließlich 2019 hat das Ordnungsamt regelmäßig Testkaufaktionen durchgeführt. Dabei wurde überprüft, ob Verkaufsstellen, insbesondere Supermärkte, Kioskbetriebe und Tankstellen, bei der Abgabe von alkoholischen Getränken die Regelungen des Jugendschutzgesetzes beachten. Bei Verstößen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet.

Aufgrund der Corona-Pandemie gab es in den Jahren 2020 und 2021 sowohl erhebliche Kontaktbeschränkungen als auch räumliche und zeitliche Alkoholkonsumverbote im öffentlichen Raum.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Testkaufaktionen nur mit der freiwilligen Teilnahme von Jugendlichen durchgeführt werden können. Hierbei war und ist ein besonderer Schutz der Jugendlichen sicherzustellen.

Darüber hinaus hat sich durch den zeitlichen Verlauf ergeben, dass alle Jugendlichen, die vor der Corona-Pandemie an Testkaufaktionen mitgewirkt haben, zwischenzeitlich die bestehenden Altersgrenzen nach dem Jugendschutzgesetz überschritten haben. So sind die damals 14- bis 17-Jährigen in der Zwischenzeit volljährig geworden mit der Folge, dass sie mittlerweile jede Art von Alkohol legal erwerben dürfen.

Somit musste eine komplett neue Gruppe von Jugendlichen gesucht und gefunden werden, die an Testkaufaktionen des Ordnungsamtes mitwirken möchten.

Dies ist zwar zwischenzeitlich gelungen, hat aber dazu geführt, dass in 2022 keine Testkaufaktionen durchgeführt werden konnten. Im Jahr 2023 finden jedoch seit dem Monat April wieder regelmäßig Testkaufaktionen statt.

Zu 2.

Die Testkaufaktionen sind ein Baustein des Alkoholpräventionsprogrammes HaLT, welches deutschlandweit an über 150 Standorten zu einem erfolgreichen Präventionsprojekt zur Verhinderung von Alkoholmissbrauch durch Kinder und Jugendliche geworden ist.

Demzufolge sind sämtliche Maßnahmen von HaLT auf die Erreichung dieses Zieles ausgerichtet, insbesondere da auch die Auswirkungen von Alkoholmissbrauch sowohl für die Jugendlichen selbst als auch die damit einhergehenden Störungen in der Öffentlichkeit gravierend sind.

Allerdings geht das Ordnungsamt bei konkreten Beschwerden und Hinweisen selbstverständlich auch sonstigen Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz, darunter die Abgabe von E-Zigaretten und Tabakwaren, nach. Daher erfolgen im Rahmen der Testkaufaktionen anlassbezogen auch Testkäufe von E-Zigaretten und Tabakwaren.

Zu 3.

Sämtliche Verkaufsstellen werden im Rahmen von Routinekontrollen oder auch anlassbezogen nach Beschwerden wiederkehrend durch die Stadtpolizei überprüft und dabei auch hinsichtlich der rechtlichen Pflichten, die Gewerbetreibende in Bezug auf den Jugendschutz zu beachten haben, informiert. Sollte ein Verstoß festgestellt werden, so finden nach einem gewissen Zeitraum auch wieder Nachkontrollen statt.

Sowohl die präventiven individuellen Beratungsgespräche als auch mögliche Kritikgespräche mit den verantwortlichen Personen in den Verkaufsstellen finden in deutscher Sprache statt. Dies gelingt auch unproblematisch, da bei den Gewerbetreibenden grundsätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind.

Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen ist klar, dass präventive individuelle Beratungsgespräche sowie auch Kritikgespräche mit Gewerbetreibenden eine deutlich größere Wirkung zeigen als die Aushändigung von Merkblättern und Flyern. Eine weitere Optimierung der Vermittlung von Informationen könnte eine noch individuellere Beratung mittels mehrsprachiger Merkblätter und Flyern sein.





LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN - Der Oberbürgermeister -											
13. März 2023											
I	LOB	MR	OT	SK	BS	I/VR					
II	III		IV	V	VI	VII					
I/Mag		I/P	I/BR	WIEB	I/FGB	Sekr					
10	11	12	14	16	37	52	61	81	86	WVV	
Dezernat				z.T.		RÖ					

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

10. März 2023

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23. März 2023, Frage Nr. 120
gestellt durch die Stadtverordnete Dorothee Rhiemeier (Bündnis 90/Die Grünen)

Frage:

1989 wurde ein Wandgemälde auf einer Wandseite des an das Standesamt angrenzenden Gebäudes aufgebracht. Entworfen wurde es von dem Bremer Künstler Jimmi D. Paesler, der mit der Arbeit "Die roten Blasen" aus einem bundesweiten Wettbewerb als Preisträger hervorging. Nach über 30 Jahren sind die Farben und der damals beabsichtigte 3D-Effekt verblasst.

Ich frage den Magistrat:

1. Wie beurteilt der Magistrat den aktuellen Zustand des Wandgemäldes und ist eine Restaurierung des Wandgemäldes geplant?
2. Welche vertraglichen Vereinbarungen wurden mit dem Künstler und mit dem/der Eigentümer*in des Gebäudes im Hinblick auf Veränderungen an dem Kunstwerk geschlossen?

Hintergrundinfo:

Lt. Presseberichterstattung wurden im städtischen Haushalt 2023 Mittel in Höhe von 45.000 Euro für die Wiederherstellung vom Kulturamt angemeldet.

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Kunstwerk „Rote Blasen“ entstand 1989. Was heute in einem hellen rosa Ton erscheint, wurde ursprünglich in leuchtendem Rot gemalt. Einerseits wird das reale Aussehen des Gebäudes auf der Brandmauer weiter fortgeführt und zum anderen die Darstellung des Marktes.

Das Wandgemälde ist sehr verblasst und es gibt einige Farbsplitterungen, daher ist das Kunstwerk restaurierungsbedürftig. Der Eigentümer des Gebäudes und das Kulturamt sind im Gespräch mit Herrn Paesler, der die Restaurierung des Kunstwerkes anleiten wird. Eine Malerfirma, die auf Restaurierung spezialisiert ist, soll das Kunstwerk wieder herstellen. Hierfür sind 45.000 € im Haushalt 2023 veranschlagt.

Zu 2:

Mit dem ursprünglichen Eigentümer wurde 1989 ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, dass auf den Giebel des Hauses Marktstraße 20 ein Kunstwerk durch den Künstler Jimmi D. Paesler aufgebracht wird. Dieser Vertrag wurde mit Übernahme des neuen Eigentümers, vertreten durch Haus & Grund Wiesbaden e.V., bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Laut Vertrag ist eine Wiederherstellung der ursprünglichen Fassade nach Mietende geregelt. Der Besitzer des Hauses ist mit der Restaurierung des Kunstwerkes sehr einverstanden und hat seine Zustimmung gegeben. Dieses Anliegen wird vom Kulturamt unterstützt, da das Kunstwerk mittlerweile zum Stadtbild gehört und aus kunsthistorischer Sicht als Zeitdokument der 1990er Jahre erhaltungswürdig ist.

AxL L2



Der Oberbürgermeister

über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die
Fraktion Freie Wähler / Pro Auto

22. März 2023

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.03.2023, Frage Nr. 121
gestellt durch den Stadtverordneten Christian Bachmann, Fraktion Freie Wähler/Pro Auto

Frage:

Für das sogenannte "Gendern" gibt es keine gesetzliche Vorgabe und Verpflichtung.

Da bei der Landeshauptstadt Wiesbaden keine durchgehende Linie erkennbar ist, frage ich den Magistrat:

1. Gibt es Vorgaben von Seiten des Magistrats oder Amtsleitungen zu „Gendern“, wenn ja in welchen Dezernaten/Ämtern?
2. Auf welcher Grundlage (Anweisung, Beschluss, o.ä) erfolgt, falls vorhanden, eine solche Vorgabe?
3. Gibt es personalrechtliche Maßnahmen, falls städtische Angestellte nicht „gendern“?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Die Stadtverwaltung steht für Offenheit und Pluralismus und behandelt alle Menschen mit Respekt und Anerkennung. Hierzu gehört auch eine wertschätzende und sensible Sprache in Bezug auf die Geschlechter.

Bundes- oder landesrechtliche Regelungen für eine Verwaltungssprache, die alle drei gesetzlich anerkannten Geschlechter umfasst, gibt es aktuell nicht.

Im Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) findet sich jedoch in § 1 Abs. 2 Satz 2 eine Regelung, wonach im dienstlichen Schriftverkehr die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ausdruck gebracht werden soll.

Dies wurde auch in die städtische Leitlinie „Schriftverkehr“ sowie in die städtischen Leitsätze für eine bürgerfreundliche Verwaltungssprache übernommen. Diese gelten für alle Dezernate und Ämter.

Zu 2.:

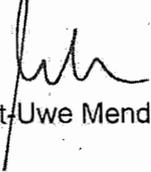
Die Vorgabe, die Gleichstellung von Frauen und Männern im dienstlichen Schriftverkehr zum Ausdruck zu bringen, ergibt sich wie ausgeführt aus dem HGIG.

Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung vom 30.04.2002 den Magistrat gebeten, entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen (z. B. Bürgerschaft) oder Bezeichnungen in weiblicher und männlicher Form (z. B. Bürgerinnen und Bürger) zu verwenden (Beschluss Nr. 0200). Genutzt werden sollte die Paarformulierung. Statt mit einem „und“ oder „oder“ können die Paare auch mit einem Schrägstrich verbunden werden. Wo es möglich ist, sollten geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet werden.

Zu 3.:

Nein.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende



Der Oberbürgermeister

über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die
CDU Fraktion

21. Juni 2023

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Juli 2023, Frage Nr. 143
gestellt durch die Stadtverordnete Daniela Georgi (CDU)

Frage:

1. aus welchem Grund mehr als 10 % verfristete eingereichte Sitzungsvorlagen auf der Tagesordnung des Magistrats und somit der StVV stehen?
2. ob allen Dezernenten die Regelung bekannt ist und wie der Oberbürgermeister die Einhaltung überwacht?
3. wie der Oberbürgermeister angesichts der zukünftigen neuen Magistratsmitglieder auf die Einhaltung der „Deadline“ hinwirken möchte?
4. aus welchen Gründen eine Verfristung geheilt werden kann?

Die Frage der Frau Stadtverordneten Georgi beantworte ich wie folgt:

Davon ausgehend, dass der Begriff „verfristet“ in der Fragestellung nicht im Wortsinne - nämlich „ungültig wegen zu spätem Einbringens“ - gemeint ist, sondern ganz im Gegenteil der Wortbedeutung im Sinne der Verkürzung der üblichen Fristen, beantworte ich die Fragen 1.-4. zusammengefasst wie folgt:

Die Regelung zur magistratsinternen Terminierung von Sitzungsvorlagen durch den Oberbürgermeister vom 15. Dezember 2022 bezieht sich auf ein regelhaftes Verfahren, von dem in Eilfällen selbstverständlich abgewichen werden kann. Allen Dezernaten ist die Regelung bekannt, trotzdem sind Eilfälle gelegentlich unvermeidbar, z. B. um ansonsten erforderliche Sondersitzungen von Ausschüssen oder sogar der Stadtverordnetenversammlung zu vermeiden.

Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Magistratssitzungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf.

Mit freundlichen Grüßen



Ger-Uwe Mende



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Umwelt, Wirtschaft,
Gleichstellung und Organisation

Stadträtin Christiane Hinnerger

07. Februar 2023

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2023 Frage Nr. 81
gestellt durch die Stadtverordnete Frau Myriam Schilderoth (CDU)

Frage:

Waldbrandgefahr in Wiesbaden

Waldbrände sind auch in diesem Sommer leider wieder ein Thema. Sowohl entsprechende klimatische Bedingungen als auch unvorsichtiges Verhalten im Wald (Wegwerfen von Zigaretten, Wildgrillen, etc.) haben bereits in der Vergangenheit Fälle in Wiesbaden begünstigt.

Ich frage den Magistrat:

1. Wie hat sich die Gefahrenstufe in den Sommermonaten der letzten Jahre entwickelt und wie hoch ist sie aktuell in Wiesbaden?
2. Hat es in diesem Sommer bereits Fälle gegeben?
3. Wie gedenkt der Magistrat zukünftig hiergegen vorzugehen?
4. Wie wirkt sich die aktuelle Situation auf offizielle Grillplätze aus?

]

Die Frage der Stadtverordneten Frau Schilderoth beantworte ich wie folgt:

Zu 1)

In den letzten Jahren ist die Gefahr von Waldbränden nicht nur in den Sommermonaten, sondern bereits im Frühjahr - oft schon ab März - generell stark gestiegen. Immer länger anhaltende Trockenperioden und Hitzewellen in Verbindung mit immer mehr durch Kalamitäten abgestorbenem, trockenem Holz auf der Fläche lassen die Waldbrandgefahr steigen. Dazu kommt ein immer höherer Besucherdruck durch Erholungssuchende, Freizeitsportler und Waldnutzer unterschiedlichster Interessen.

Die Waldbrandgefahrenstufe wird gemäß dem Magistratsbeschluss Nr. 0490 vom 18. Juli 2020 in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober im wöchentlichen Rhythmus für den Stadtwald definiert und bekannt gegeben.

Zu 2)

Stellungnahme des zuständigen Amtes; hier Feuerwehr

Nach Auswertung der Einsatzdateien hat die Feuerwehr in 2022 vier Brände im Wald bearbeitet.

Bei allen Einsätzen konnte der jeweilige Brand mit relativ wenig Aufwand schnell gelöscht werden und stellte die Feuerwehr Wiesbaden vor keine große Herausforderung.

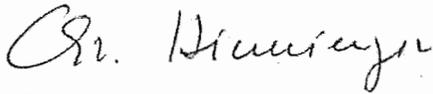
Zu 3)

Die mit dem erwähnten Magistratsbeschluss getroffenen Maßnahmen, sowie die regelmäßigen Kontrollen durch Forstbedienstete und Ordnungskräfte, waren bisher so erfolgreich, dass keine größeren Waldbrände zu beklagen waren. Eine völlige Verhinderung von Waldbränden ist leider trotz hoher Vorsichtsmaßnahmen nicht möglich.

Zu 4)

Gemäß der Waldbrandmaßnahmenmatrix des Magistratsbeschluss Nr. 0490 vom 18. Juli 2020 werden in der Warnstufe 3 Grillplätze und Feuerstellen im Wald für das Entfachen von Feuer geschlossen. An den Haupteingängen der Grillplätze werden Warnbanner aufgehängt. Grillplätze, Feuerstellen und exponierte Stellen im Wald werden in Absprache zwischen Stadtpolizei und Grünflächenamt/Forst kontrolliert. Ab der Warnstufe 4 werden alle öffentlichen Grillplätze (Wald und städtisch) gesperrt.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Hinninger
Stadträtin.